

Begründung zur Änderungsverordnung vom 13. Mai 2021 zur Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege (Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen – CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen) vom 16. April 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der ersten Änderungsverordnung vom 13. Mai 2021 zur CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 16. April 2021 werden die bislang in § 14c der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27. März 2021 geregelten Schutzmaßnahmen für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen in die CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen überführt. Durch die Überführung des bisherigen § 14c CoronaVO in die CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen werden die für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen spezifischen Corona-Schutzmaßnahmen übersichtlich in einem Regelwerk zusammengeführt.

Lediglich deklaratorisch werden im Gleichklang mit der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung - SchAusnahmV) geimpfte und genesene Besucher und externe Personen mit getesteten Personen gleichgestellt. Geimpfte und genesene Besucher sowie externe Personen unterliegen damit keiner Testpflicht vor Zutritt zu Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf mehr.

Für geimpfte und genesene Beschäftigte in stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie ambulanten Pflegediensten wird die Verpflichtung, FFP2-Masken bzw. einen Atemschutz mit vergleichbarem Standard zu tragen, aufgehoben. Infolge der Impfung oder Genesung verfügen die Beschäftigten über einen wirksamen Impfschutz, der eine Aufhebung der im Wesentlichen dem Eigenschutz dienenden Verpflichtung zum Tragen eines Atemschutzes rechtfertigt. Geimpfte und genesene Beschäftigte müssen danach in der Regel nur noch eine medizinische Maske („OP-Maske“) tragen, was mit Blick auf den Tragekomfort eine Erleichterung für die Beschäftigten darstellt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu § 2 (Regelungen für Einrichtungen nach § 1 Nummer 1)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung der Formulierungen in § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1. Unter Besuch ist das Betreten der vom Anwendungsbereich umfassten Einrichtungen zu Besuchszwecken zu verstehen.

Zu Buchstabe b

Bei der Besuchsverbotsregelung in Absatz 3 werden die aktualisierten Absonderungsregelungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus berücksichtigt und die typischen Symptome einer Erkrankung mit dem Coronavirus sprachlich vereinheitlicht.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die neu gefasste Nummer 1 spricht allgemein ein Besuchsverbot für Personen aus, die einer Absonderungspflicht unterliegen (z.B. nach der CoronaVO Absonderung oder der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes vom 12. Mai 2021). Damit sind z.B. geimpfte oder genesene haushaltsangehörige Personen oder enge Kontaktpersonen als Besucher künftig vom Besuchsverbot ausgenommen (§ 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 CoronaVO Absonderung), sofern sie nicht einer Absonderungspflicht unterliegen (§ 4 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 CoronaVO Absonderung).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus werden an die entsprechenden Formulierungen u.a. in der CoronaVO und der SchAusnahmV angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Nummern 1 und 2.

Zu Buchstabe c

Besucher müssen nach Satz 1 während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine medizinische Maske tragen; § 3 Absatz 1 CoronaVO legt die Anforderungen an die Mas-

ken fest. Damit werden die Vorgaben in der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen an die Masken-Standards angepasst, die nach § 3 CoronaVO in anderen sensiblen Bereichen gelten. Der Gebrauch von nicht-medizinischen Alltagsmasken („Community-Masken“) ist nicht mehr zulässig.

Die Sätze 2 bis 4 übernehmen die bisher in § 14c Absatz 1 Satz 1, 2 und 4 CoronaVO geregelten Schutzmaßnahmen für Krankenhäuser. Danach ist der Zutritt von Besuchern zu Krankenhäusern nur mit einem negativen COVID-19-Schnelltest und mit einem Atemschutz zulässig; § 3 Absatz 1 CoronaVO legt die Anforderungen an den Atemschutz fest. Abweichend von § 5 Absatz 1 CoronaVO kann der negative COVID-19-Schnelltest bis maximal 48 Stunden vor Zutritt des Krankenhauses erfolgt sein. Die erforderliche Durchführung der Antigenschnelltests haben die Krankenhäuser den Besuchern nach § 4 Abs.1 Satz 1 Ziffer 3 TestV kostenlos anzubieten. Geimpfte und genesene Besucher im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO sind abweichend von der bisherigen Rechtslage von der Testverpflichtung befreit. Die Befreiung von der Testpflicht folgt bereits unmittelbar aus § 7 Absatz 2 SchAusnahmV und hat lediglich deklaratorischen Charakter.

Kinder unter sechs Jahren sind auch während des Aufenthalts in Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen im Sinne von § 1 Nummer 1 von der Verpflichtung befreit, eine Maske oder einen Atemschutz zu tragen; Kinder von sechs bis einschließlich 14 Jahren haben eine medizinische Maske zu tragen, weil die Passform von FFP2-Masken beziehungsweise Masken mit vergleichbarem Standard nicht auf die Gesichtsform und Kopfgröße von Kindern ausgerichtet ist. Daher bieten FFP2-Masken und die vergleichbaren Standards, die bei Erwachsenen einen deutlich besseren Infektionsschutz darstellen, für Kinder einen geringeren Infektionsschutz als medizinische OP-Masken. Satz 4 bezieht sich nur auf die Pflicht zum Tragen einer Schutzmaske; Ausnahmen von der Testpflicht nach Satz 2 gelten für Kinder nicht.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass die Ausnahme vom Mindestabstandsgebot für enge Angehörige nur jeweils in Bezug auf die besuchte Person gilt. Zu anderen Personen wie beispielsweise Beschäftigten und anderen Patienten haben Besucher weiterhin den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Über den Verweis in Absatz 9 Satz 3 auf Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 und 2 und Absatz 8 wird geregelt, welche Schutzmaßnahmen in Krankenhäusern von externen Personen zu

beachten sind. Hierzu zählen beispielsweise Handwerker, Reinigungskräfte, Seelsorger sowie Lieferanten. Für externe Personen gilt die Pflicht zur Händedesinfektion nach Absatz 4 entsprechend. Externe Personen müssen ebenso wie Besucher einen Atemschutz im Sinne von § 3 Absatz 1 CoronaVO tragen. Der Zutritt externer Personen zu Krankenhäusern ist grundsätzlich nur nach einem negativen Antigentest zulässig, sofern sie nicht geimpft oder genesen sind, nicht unaufschiebbare Gründe nach Satz 5 vorliegen oder nicht eine generelle Befreiung von der Testpflicht nach Satz 5 besteht. Die Vorgaben aus Absatz 8 zur Erhebung der Kontaktdaten gelten für externe Personen entsprechend.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Sätze 4 und 5 entsprechen inhaltsgleich dem bisherigen § 14c Absatz 1 Satz 5 und 6 CoronaVO. Danach sind externe Personen von der Testpflicht ausgenommen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psychosoziale oder körperliche Gesundheit der Patienten zwingend erforderlich ist, sofern ein maximal 48 Stunden zuvor erfolgter COVID-19-Schnelltest aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Hierdurch wird besonderen zeitkritischen Ausnahmesituationen Rechnung getragen, in denen die Durchführung eines Antigentests und das Abwarten des Testergebnisses nicht vertretbar sind. Hierunter können beispielsweise Sachverhalte wie die akute Sterbesituation eines Patienten oder ein Wasserrohrbruch im Krankenhaus fallen, in denen der Zutritt zum Krankenhaus durch Seelsorger oder Handwerker nicht durch die Durchführung eines Antigenschnelltests verzögert werden soll. Einsatzkräfte, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrags notwendig ist, sind von der Testpflicht befreit. Die Befreiung umfasst auch Einsatzkräfte bei Krankentransporten.

Zu Buchstabe f

Absatz 10 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen § 14c Absatz 3 CoronaVO. Das Personal von Krankenhäusern hat im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einen Atemschutz zu tragen, soweit Kontakt zu Patienten besteht. Die Anforderungen an den Atemschutz werden in § 3 Absatz 1 CoronaVO festgelegt.

Zu Nummer 2

Zu § 3 (Regelungen für Einrichtungen nach § 1 Nummer 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO regeln, was unter geimpften und genesenen Personen zu verstehen ist. Eine eigene Definition der Tatbestandsmerkmale in der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen ist damit entbehrlich.

Zu Buchstabe b

Absatz 2a entspricht dem bisherigen § 14c Absatz 2 Satz 1 und 3 CoronaVO. Danach ist der Zutritt von Besuchern zu stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf („Pflegeheime“) nur mit einem negativen COVID-19-Schnelltest und mit einem Atemschutz zulässig; § 3 Absatz 1 CoronaVO legt die Anforderungen an den Atemschutz fest. Für andere Einrichtungen nach § 1 Nummer 2 wie beispielsweise stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen gilt die Testpflicht nach Absatz 2a nicht. Die erforderliche Durchführung der Antigenschnelltests haben die Pflegeeinrichtungen den Besuchern nach § 4 Abs.1 Satz 1 Ziffer 3 TestV kostenlos anzubieten. Geimpfte und genesene Besucher im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO sind abweichend von der bisherigen Rechtslage von der Testverpflichtung befreit. Die Befreiung von der Testpflicht folgt bereits unmittelbar aus § 7 Absatz 2 SchAusnahmV und hat lediglich deklaratorischen Charakter.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Satz 1 differenziert wie bisher bei den Schutzmaßnahmen in Einrichtungen nach § 1 Nummer 2 zwischen stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf („Pflegeheime“) und anderen Einrichtungen nach § 1 Nummer 2 wie beispielsweise stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Satz 1 Halbsatz 1 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen § 14 c Absatz 2 Satz 1 CoronaVO. Danach ist der Zutritt von Besuchern zu stationären Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf („Pflegeheime“) nur mit einem Atemschutz zulässig; § 3 Absatz 1 CoronaVO legt die Anforderungen an den Atemschutz fest. In anderen Einrichtungen nach § 1 Nummer 2 wie beispielsweise stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen müssen Besucher während des Aufenthalts medizinische Masken im Sinne von § 3 Absatz 1 CoronaVO tragen, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 14c Absatz 2 Satz 3 CoronaVO. Danach galt schon bisher, dass Kinder unter sechs Jahren auch während des Aufenthalts in stationären Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf von der Verpflichtung befreit waren, einen Atemschutz zu tragen. Kinder von sechs bis einschließlich 14 Jahren haben in stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf anstelle eines Atemschutzes eine medizinische Maske im Sinne von § 3 Absatz 1 CoronaVO zu tragen, weil die Passform von FFP2-Masken beziehungsweise Masken mit vergleichbarem Standard nicht auf die Gesichtsform und Kopfgröße von Kindern ausgerichtet ist. Daher bieten FFP2-Masken und die vergleichbaren Standards, die bei Erwachsenen einen deutlich besseren Infektionsschutz darstellen, für Kinder einen geringeren Infektionsschutz als medizinische Masken. Diese Ausnahmeregelung gilt neben stationären Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf nunmehr auch für alle anderen Einrichtungen nach § 1 Nummer 2. Kinder unter sechs Jahren sind mithin auch in diesen Einrichtungen von der Maskenpflicht befreit. Für Kinder von sechs Jahren bis einschließlich 14 Jahren ergibt sich die Verpflichtung, eine medizinische Maske im Sinne von § 3 Absatz 1 CoronaVO zu tragen, bereits aus Satz 1 Halbsatz 2.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass die Ausnahme vom Mindestabstandsgebot für enge Angehörige nur jeweils in Bezug auf die besuchte Person gilt. Zu anderen Personen wie beispielsweise Beschäftigten und anderen Bewohnern haben Besucher weiterhin den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung von Satz 2.

Zu Buchstabe d

Bei der Besuchsverbotsregelung in Absatz 6 werden die aktualisierten Absonderungsregelungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus berücksichtigt und die typischen Symptome einer Erkrankung mit dem Coronavirus sprachlich vereinheitlicht.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die neu gefasste Nummer 1 spricht allgemein ein Besuchsverbot für Personen aus, die einer Absonderungspflicht unterliegen. Damit sind z.B. geimpfte oder genesene haushaltsangehörige Personen oder enge Kontaktpersonen als Besucher künftig vom Besuchsverbot ausgenommen (§ 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 CoronaVO Absonderung), sofern sie nicht einer Absonderungspflicht unterliegen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus werden an die entsprechenden Formulierungen u.a. in der CoronaVO und der SchAusnahmV angepasst

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO regeln, was unter geimpften und genesenen Personen zu verstehen ist. Eine eigene Definition der Tatbestandsmerkmale in der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen ist damit entbehrlich.

Zu Buchstabe f

Über den Verweis in Absatz 9 Satz 4 auf Absatz 2a, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Satz 6 Absatz 5 sowie Absatz 6 wird für stationäre Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf („Pflegeheime“) geregelt, welche Schutzmaßnahmen von externen Personen zu beachten sind. Hierzu zählen beispielsweise Handwerker, Reinigungskräfte, Ärzte, Physiotherapeuten oder Seelsorger sowie Lieferanten. Der Zutritt externer Personen zu Pflegeheimen ist grundsätzlich nur nach einem negativen Antigentest zulässig, sofern sie nicht geimpft oder genesen sind, nicht unaufschiebbare Gründe nach Satz 5 vorliegen oder nicht eine generelle Befreiung von der Testpflicht nach Satz 6 besteht. Für externe Personen gilt in Pflegeheimen die Pflicht zur Händedesinfektion nach Absatz 4 entsprechend. Externe Personen müssen ebenso wie Besucher einen Atemschutz im Sinne von § 3 Absatz 1 CoronaVO tragen. Dies entspricht inhaltsgleich der bisherigen Vorgabe in § 14c Absatz 2 Satz 1 CoronaVO. Im Bewohnerzimmer von geimpften oder genesenen Bewohnern kann auf das Tragen eines Atemschutzes verzichtet werden.

Die Sätze 5 und 6 entsprechen inhaltsgleich dem bisherigen § 14c Absatz 1 Satz 5 und 6 CoronaVO. Danach sind externe Personen von der Testpflicht ausgenommen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psychosoziale oder körperliche Gesundheit der Bewohner zwingend erforderlich ist, sofern ein maximal 48 Stunden zuvor erfolgter COVID-19-Schnelltest aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Hierdurch wird besonderen zeitkritischen Ausnahmesituationen Rechnung getragen, in denen die Durchführung eines Antigentests und das Abwarten des Testergebnisses nicht vertretbar sind. Hierunter können beispielsweise Sachverhalte wie die akute Sterbesituation eines Bewohners oder ein Wasserrohrbruch im Pflegeheim fallen, in denen der Zutritt zum Pflegeheim durch Seelsorger oder Handwerker

nicht durch die Durchführung eines Antigenschnelltests verzögert werden soll. Einsatzkräfte, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrags notwendig ist, sind von der Testpflicht befreit. Die Befreiung umfasst auch Einsatzkräfte bei Krankentransporten.

Zu Buchstabe g

Absatz 14 entspricht dem bisherigen § 14c Absatz 3 CoronaVO. Das Personal in stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf („Pflegeheime“) sowie von ambulanten Pflegediensten hat grundsätzlich einen Atemschutz zu tragen; § 3 Absatz 1 CoronaVO legt die Anforderungen an den Atemschutz fest. Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen wie z.B. regelmäßige Tragepausen sind zu beachten.

Für geimpfte und genesene Beschäftigte in stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie vom ambulanten Pflegediensten wird die Verpflichtung, einen Atemschutz im Sinne von § 3 Absatz 1 CoronaVO zu tragen, aufgehoben. Atemschutz im Sinne von § 3 Absatz 1 CoronaVO dient primär dem Eigenschutz. Infolge der Impfung oder Genesung verfügen die Beschäftigten über einen wirksamen Impfschutz, der eine Aufhebung der im Wesentlichen dem Eigenschutz dienenden Verpflichtung zum Tragen eines Atemschutzes rechtfertigt. Eine mögliche Transmission auf andere durch Geimpfte ist auf Basis der aktuellen Datenlage als deutlich verringert anzusehen. Zudem sind die Bewohner in Pflegeheimen zum größten Teil selbst geimpft. Ein weiterhin benötigter Fremdschutz kann durch medizinische Masken erreicht werden. Geimpfte und genesene Beschäftigte müssen danach nur noch eine medizinische Maske im Sinne von § 3 Absatz 1 CoronaVO tragen, was mit Blick auf den Tragekomfort eine Erleichterung für die Beschäftigten darstellt. Sofern arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen weitergehen, bleiben diese unberührt. Dies gilt zum Beispiel für die direkte Versorgung von Patienten mit bestätigter oder wahrscheinlicher SARS-CoV-2-Infektion (Biostoffverordnung in Verbindung mit der Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250).

Im Bewohnerzimmer von geimpften und genesenen Bewohnern können geimpfte oder genesene Beschäftigte auf das Tragen einer Schutzmaske verzichten.

Zu Buchstabe h

Absatz 15 entspricht dem bisherigen § 14c Absatz 4 CoronaVO. Danach hat sich das Personal von stationären Pflegeeinrichtungen grundsätzlich drei Mal pro Woche einem COVID-19-Schnelltest zu unterziehen. Auch geimpfte und genesene Beschäftigte von stationären Pflegeeinrichtungen haben sich weiterhin einmal pro Woche testen zu lassen. Die wöchentliche Testpflicht dient als Reihentestung in erster Linie dem infektiologischen Monitoring und der raschen Identifizierung von Impfdurchbrüchen und nicht dem Nachweis aktueller Testnegativität.

Für geimpfte oder genesene Beschäftigte von ambulanten Pflegediensten gilt keine Testpflicht mehr. Eine verbindliche Reihentestung zur Identifizierung von Impfdurchbrüchen ist im ambulanten Kontext nicht erforderlich. Die Testung der Beschäftigten auf der Grundlage einrichtungsspezifischer Testkonzepte nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) in Verbindung mit der nationalen Teststrategie bleibt unbenommen.

Zu Nummer 3

Zu § 4 (Regelungen für Einrichtungen nach § 1 Nummer 3)

Zu Buchstabe a

Bei der Teilnahmeverbotsregelung in Absatz 4 werden die aktualisierten Absonderungsregelungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus berücksichtigt. Die neu gefasste Nummer 1 spricht allgemein ein Teilnahmeverbot für Personen aus, die einer Absonderungspflicht unterliegen. Damit sind z.B. geimpfte oder genesene haushaltsangehörige Personen oder enge Kontaktpersonen künftig vom Teilnahmeverbot ausgenommen, sofern sie nicht einer Absonderungspflicht unterliegen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus werden an die entsprechenden Formulierungen u.a. in der CoronaVO und der SchAusnahmV angepasst

Zu Nummer 4

Zu § 5 (Regelungen für Angebote nach § 1 Nummer 4)

Zu Buchstabe a

Bei der Teilnahmeverbotsregelung in Absatz 4 werden die aktualisierten Absonderungsregelungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus berücksichtigt. Die neu gefasste Nummer 1 spricht allgemein ein Teilnahmeverbot für Personen aus, die einer Absonderungspflicht unterliegen. Damit sind z.B. geimpfte oder genesene haushaltsangehörige Personen oder enge Kontaktpersonen künftig vom Teilnahmeverbot ausgenommen, sofern sie nicht einer Absonderungspflicht unterliegen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus werden an die entsprechenden Formulierungen u.a. in der CoronaVO und der SchAusnahmV angepasst

Zu Nummer 5

Zu § 6 (Betretungsverbot für Personal, Regelungen zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Aufhebung von Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Bei der Betretungsverbotsregelung in Absatz 1 werden die aktualisierten Absonderungsregelungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus berücksichtigt. Die neu gefasste Nummer 1 spricht allgemein ein Betretungsverbot für Personen aus, die einer Absonderungspflicht unterliegen. Damit sind z.B. geimpfte oder genesene haushaltsangehörige Personen oder enge Kontaktpersonen künftig vom Betretungsverbot ausgenommen, sofern sie nicht einer Absonderungspflicht unterliegen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus werden an die entsprechenden Formulierungen u.a. in der CoronaVO und der SchAusnahmV angepasst

Zu Buchstabe d

Ausnahmen von Absonderungspflichten zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können nach § 2 Absatz 3 CoronaVO Absonderung von der zuständigen Behörde zugelassen werden. Die Regelung in Absatz 2 ist damit entbehrlich.

Zu Nummer 6

Zu § 7 (Ordnungswidrigkeiten)

Zu Buchstabe a

Die neue Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 19 Nummern 16 und 17 CoronaVO.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Einfügung der neuen Nummer 2.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Aufhebung von § 6 Absatz 2.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.